

Gewerkschaft liche Monatshefte 5'74

Walter Köpping

Gesellschaftsreform, Rechtsfortschritt und Gewerkschaften

Walter Köpping, Jahrgang 1923, ist Arbeitersohn. Volksschulbesuch, kaufmännische Ausbildung. Nach dem Krieg war er Bergarbeiter in Herne. Von 1951 bis 1953 besuchte er die Akademie für Gemeinwirtschaft in Hamburg. Er leitet heute die Abteilung Bildungswesen der IG Bergbau und Energie. Walter Köpping, der seit mehr als 20 Jahren für die „Gewerkschaftlichen Monatshefte“ schreibt, widmet sich besonders auch der Arbeiterdichtung.

Der Sachverhalt ist klar, doch die Mehrheit der Bevölkerung fühlt sich davon nicht betroffen: Zwischen dem Verfassungsauftrag und der gesellschaftlichen Wirklichkeit in der Bundesrepublik besteht ein Widerspruch. „Wenn Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes ausspricht, daß die Bundesrepublik ein sozialer Bundesstaat ist, so folgt daraus, daß der Staat die Pflicht hat, für einen Ausgleich der sozialen Gegensätze und damit für eine gerechte Sozialordnung zu sorgen“, (aus einem Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 18. 7. 1967). Hier wird nicht von einer Möglichkeit gesprochen, sondern von einer „Pflicht“ des Staates. Ein hoher Anspruch. Da scheint es nahezuliegen, daß auch die Menschen, die in diesem Staat Bundesrepublik leben, die gleichen politischen Ansprüche haben. Insbesondere die Unterschichten müßten ein starkes Interesse entwickeln an einer auf Gerechtigkeit zielenden Politik. Leider trifft das nicht zu. Die Anfang 1973 von *Thomas von Freyberg* vorgelegte soziologische Untersuchung ging dieser Frage nach¹⁾. Als die wichtigste Aufgabe des Staates sahen an:

Für Ruhe und Ordnung zu sorgen	28 vH der Arbeiter	36 vH der Angestellten
Zu sorgen, daß die Wirtschaft läuft	55 vH der Arbeiter	52 vH der Angestellten
Für soziale Gerechtigkeit zu sorgen	16 vH der Arbeiter	12 vH der Angestellten

1) Thomas von Freyberg, Die soziale Situation und die politischen Einstellungen von jugendlichen Arbeitnehmern, Frankfurt 1973, S. 148

Solche Fehleinschätzungen haben Ursachen. An erster Stelle müssen die Mängel unseres Bildungssystems genannt werden. Die meisten Absolventen von Volksschulen sind Analphabeten, und zwar Analphabeten in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht. „Der Schüler der neunten Volksschulklasse verfügt im Durchschnitt nicht einmal über einfachstes politisches Grundwissen“, das erbrachte eine Umfrage unter 400 Absolventen der neunten Volksschulklasse im Räume München²). Das Ergebnis einer 1966 von der Max-Traeger-Stiftung vorgelegten Untersuchung ist bedrückend: „Nur wenige Lehrer . . . verstehen sich dazu, den Schülern ihre zukünftige Stellung als Arbeitnehmer und deren politische und soziale Konsequenzen deutlich zu machen. Die Mehrheit identifiziert sich mit den Zielsetzungen der Unternehmer und hält Auffassungen, die von materiellen Interessen bestimmt sind, für ‚egoistisch‘ und unvereinbar mit dem ‚Gemeinwohl‘“³). Bei vielen Lehrern „geraten politische und soziale Konflikte aus dem Blickfeld“⁴). Und: „In den Augen vieler Lehrer ist die Existenz von Organisationen . . . ein Ärgernis“⁵). Da kann es nicht überraschen, daß heute große Teile der arbeitenden Bevölkerung außerstande sind, zu eigenständigem politischem Urteil zu gelangen. Ihnen fehlt gesellschaftliches Bewußtsein und der Blick für die eigene soziale Situation. Diese Menschen sind unfähig zu wirksamer Interessenvertretung. Soziologische Untersuchungen haben das immer aufs neue bestätigt. *Kern* und *Schumann* ermittelten bei Arbeitern eine „wachsende Unfähigkeit, überhaupt noch zu einer Bewertung gesellschaftlicher Zusammenhänge zu kommen“⁶). Ihre Befragung von rund 1 000 Industriearbeitern erbrachte, daß 51 vH eine Erhöhung des Lebensstandards und 76 vH eine Verringerung der Arbeitszeit erwarten. Wird diese Verbesserung das Werk der arbeitenden Menschen selbst sein? Nein. Das wird völlig anders beurteilt: „Nicht so sehr Vertrauen in die Aktivität der Gewerkschaften und die sozialpolitischen Bestrebungen des Staates . . . motivieren den Optimismus; dieser ist primär in der Vorstellung begründet, daß die technische Entwicklung Produktionssteigerungen bewirke, die zwangsläufig auch auf die materielle Lage des Arbeiters ausstrahlen“⁷). Und aus einer anderen Untersuchung, die 402 Arbeiter erfaßte: „Die Mehrzahl der Arbeiter stellt mit der erhofften Besserstellung die traditionellen Relationen der Verteilung des Sozialprodukts nicht in Frage . . . Die Forderung nach größerer sozialer Gerechtigkeit wird nicht geltend gemacht“⁸).

Das Sozialstaatspostulat des Grundgesetzes verpflichtet den Staat, soziale Gerechtigkeit anzustreben. Reformpolitik ist unerläßlich. Doch es fehlt an sozia-

2) Durchgeführt wurde diese Untersuchung von Klaus Kohle (zitiert nach: *Der Spiegel*, 30. 8. 1971)

3) Zur Wirksamkeit politischer Bildung. Eine soziologische Analyse des Sozialkundeunterrichts an Volks-, Mittel- und Berufsschulen. Institut für Sozialforschung an der Uni Frankfurt. Frankfurt 1966, S. 122

4) Ebenda, S. 119 5) Ebenda, S. 127

6) Horst Kern/Michael Schumann, *Industriearbeit und Arbeiterbewußtsein*, Europäische Verlagsanstalt, Frankfurt 1970, Band I, S. 274

7) Ebenda, S. 243

8) Michael Schumann, Am Beispiel der Septemberstreiks, in: *Der „neue“ Arbeiter*, Fischer Buch 6502, Frankfurt 1971, S. 235 ff.

lern und politischem Druck aus der Bevölkerung. Das ermöglicht Parteien und Regierungen, auf angekündigte Reformen zu verzichten. Das macht es den Gewerkschaften so schwer, gesellschaftliche Veränderungen durchzusetzen. Nur langsam und mühevoll wird der Sozialstaat in der Bundesrepublik realisiert werden können.

II.

Rechtsnormen halten sich zäh, selbst dann, wenn die soziale Entwicklung über sie hinweggegangen ist. Das Recht hatte stets eine Verspätung gegenüber der gesellschaftlichen Entwicklung. Das gilt auch für die Gegenwart. Die meisten Menschen können Rechtsfragen nicht beurteilen. Umfragen haben ergeben, daß selbst das Steuerrecht und das Sozialversicherungsrecht für die meisten Bundesbürger ein Buch mit sieben Siegeln ist. Doch wie bedeutsam ist das Recht. Und von der Rechtsentwicklung hängt Entscheidendes ab. „Alles menschliche Zusammenleben wird direkt oder indirekt durch Recht geprägt. . . . Recht ist ein nicht wegzudenkender, alles durchdringender gesellschaftlicher Tatbestand. Kein Lebensbereich . . . findet ohne Recht zu einer dauerhaften sozialen Ordnung. Immer steht soziales Zusammenleben unter normativen Regeln, die andere Möglichkeiten ausschließen und mit ausreichendem Erfolg verbindlich zu sein beanspruchen“⁹⁾. Bereiten die Schulen die Menschen darauf vor? In unserer Gesellschaft herrschen Unkenntnis des Rechts (und damit Hilflosigkeit) und blinder, unkritischer Respekt vor jedem Gesetz vor. Dadurch wird der Rechtsfortschritt verlangsamt, das stärkt die Position der Konservativen und der Rechtspositivisten. Nur wer seine Rechte kennt, kann seine Rechte beanspruchen, sie durchsetzen.

Es ist notwendig, das Recht in vielen Bereichen neu zu fassen. Wir leben in einer Epoche, in der die sozialen Beziehungen neu gestaltet werden. Der technische Fortschritt, die Umbrüche in der Gesellschaft — das ist das eine. Die neuen Ideen von Demokratie, Mitbestimmung, Emanzipation — das ist das andere. Beides zwingt zur Änderung der Rechtsnormen. Doch der Rechtsfortschritt hat Verspätung. Immer stärker setzt sich der Gedanke durch, daß kein Mensch über andere Menschen herrschen darf. Dennoch: Das Eigentumsrecht und das gesamte Wirtschaftsrecht garantieren noch immer die Herrschaft über Menschen. Es geht darum, durch gesetzliche Verankerung von Mitbestimmung unserer Rechtsordnung eine Gestalt zu geben, die dem Sozialstaatspostulat entspricht.

Das überkommene Eigentumsrecht hat eine weitere gefährliche Konsequenz: die Konzentration der Vermögen in wenigen Händen. Der Gedanke einer möglichst gerechten Verteilung der wirtschaftlichen Erträge gewann immer mehr an Boden. Es genügt heute nicht, „mehr Lohn!“ zu fordern. Das waren die Pro-

9) Niklas Luhmann, Rechtssoziologie,rororo-sachbuch Studium 1, Reinbek 1972, S. 1

bleme des vergangenen Jahrhunderts. Dennoch: Die Rechtsordnung bewahrte bisher das Eigentumsrecht in der alten Form. So wächst soziales Unrecht von Tag zu Tag weiter an. Das Rechtssystem bleibt hinter den Erwartungen der Menschen zurück, es entspricht nicht den inzwischen weitgehend anerkannten neuen Prinzipien.

Oder nehmen wir das Bildungssystem: Die neuen Prinzipien „Recht auf Bildung für jedermann“ und „Lebenslanges Lernen ist notwendig“ haben sich in der öffentlichen Meinung durchgesetzt. Die Rechtsordnung ist dem bisher nicht gefolgt. Noch immer fehlt das Gesetz über einen bezahlten Bildungsurlaub für Arbeitnehmer (dadurch würde der Art. 2 GG mit Inhalt erfüllt), noch immer haben wir das alte dreigliedrige Bildungssystem, das keine Chancengleichheit zuläßt, das nur einer Minderheit die Chance zu lebenslangem Lernen gibt. Recht ist naturgemäß konservativ. Viele Gesetze überdauern die gesellschaftlichen Zustände, auf die sie zugeschnitten waren. Viele Gesetze erreichen ein ehrwürdiges Alter: Das Bürgerliche Gesetzbuch ist im achten Lebensjahrzehnt, das noch heute gültige Allgemeine Preußische Berggesetz stammt aus dem Jahre 1865.

In der Entwicklung des Arbeitsrechts müßte es zu einem Qualitätssprung kommen. Zu Beginn der Industrialisierung gab es kein Recht zugunsten der abhängig Beschäftigten. Das bürgerliche Recht ermöglichte dem Unternehmer die Verfügung über arbeitende Menschen. Der Arbeiter war nicht in eine Rechtsordnung eingebettet, er war einem Machtverhältnis unterworfen. Mit der Herausbildung des Arbeitsrechts wurde ein Schutzrecht geschaffen. Die Fortentwicklung brachte Verbesserungen: kollektives Arbeitsrecht und ein Vetorecht für Betriebsräte. Doch das ist heute zuwenig. Künftig muß an die Stelle eines Schutzrechts ein Gestaltungsrecht treten. Die Führung der Betriebe, Unternehmen und die Gestaltung der Wirtschaft dürfen nicht allein bei Eigentümern/Unternehmern liegen. Konsequenter geht die Entwicklung von „keinerlei Rechte“ zu „Schutzrecht“ und zu „Vetorecht“ und schließlich „Gestaltungsrecht“. Dann wäre die paritätische Mitbestimmung durchgesetzt.

III.

Recht ist wandlungsfähig. Recht ist der Wandlung bedürftig. „Was gültig ist / muß nicht endgültig sein“ (*Liselotte Rauner*). Jeder Wandel, jeder Kampf um neues Recht beeinträchtigt die Rechtssicherheit. Das darf nicht dramatisiert und nicht unterbunden werden. Gesellschaftlicher Fortschritt vollzieht sich im Kampf und unter sozialen Erschütterungen. Denn Fortschreiten heißt Grenzen überschreiten. Und dort stehen die Grenzwächter, die Konservativen. Eine bessere Gesellschaftsordnung, wie sie von den Gewerkschaften angestrebt wird, liegt jenseits der Grenzen des heute geltenden Rechts. Fortschritt hat auch mit Rechtsüberwindung zu tun. Wir müssen vor dem Rechtspositivismus auf der Hut sein, der von den Bürgern die peinlich genaue Beachtung der Gesetze verlangt, der nicht zulassen will, geltendes Recht in Zweifel zu ziehen. Wir brauchen politische

Phantasie. Und diese muß Folgen haben. Es geht nicht darum, Paragraphen auswendig zu lernen. Gesetze sollten kritisch geprüft werden. Es gibt Gesetze, die legal und legitim sind, und es gibt Gesetze, die nicht legitim sind (obwohl sie natürlich Rechtskraft besitzen). Hier wäre zu fragen: Warum ist das so? Welches bessere Recht sollte an die Stelle dieser Normen treten? Auf welche Weise läßt sich das durchsetzen?

Für Veränderung des Rechtsordnung ist nicht allein der Gesetzgeber kompetent. Das Parlament ist keine politische Insel, kein abgekapselter Raum, in dem unbeeinflußt Gesetze gemacht werden. Das Parlament steht in Wechselbeziehung zur Gesellschaft, zu Gruppen, Organisationen. „Recht (ist) als unaufgebbares Element der Gesellschaftsstruktur immer Bewirktes und Bewirkendes zugleich“¹⁰⁾. Konservative wollen die Rechtsschöpfung allein dem Gesetzgeber vorbehalten. Sie wehren sich gegen alle Einflüsse, Konflikte, Forderungen, die aus der Gesellschaft heraus auf die Gesetzgebung einwirken. Konservative leben in ständiger Sorge um die Rechtssicherheit. Doch falschverstandene Rechtssicherheit schlägt ins Gegenteil um. Wer unbeweglich an geltenden Rechtsnormen festhält, stabilisiert nicht die Ordnung, sondern gefährdet sie. Wenn Recht erstarrt, geht der Bezug zur gesellschaftlichen Realität allmählich verloren. Die gesellschaftliche Entwicklung rückt weiter, das Recht bleibt am alten Platz. Bald aber decken sich Recht und sozialer Untergrund nicht mehr. Recht würde nicht mehr den Erwartungen der Menschen entsprechen und nicht mehr den gesellschaftlichen Problemen, Herausforderungen. Das Recht würde wurzellos, würde wirkungslos. Die Rechtssicherheit wäre in einer solchen Situation verloren. Nur lebendiges, wandlungsfähiges Recht verbürgt Rechtssicherheit. Sicherheit gibt es nur durch Wandel. Wandel wird durch soziale Konflikte ausgelöst — andererseits verursacht Wandel seinerseits neue Konflikte. Konflikte sind nicht destruktiv. Konflikte sind — in der Regel — unvermeidbar, und sie sind positiv. Es geht nicht darum, die Rechtsordnung gegenüber sozialen Konflikten abzuschirmen. Konflikte müssen Spuren in der Rechtsordnung einer Gesellschaft hinterlassen. Kritik am Recht, Kampf um neues Recht sollten als Ausdruck demokratischer Gesellschaftsordnung verstanden und nicht unterdrückt werden. Ein solcher sozialer Kampf bedeutet nicht Rechtsbruch, sondern Rechtsüberwindung auf rechtsstaatlicher Grundlage. Danach, wenn neues Recht gesetzt ist, werden die Menschen um so festeren Boden unter den Füßen haben.

IV.

Besonders dringlich ist die Reform des Eigentumsrechts und des Bodenrechts. Hier ist der Widerstand besonders stark. Das darf nicht verwundern, denn Reiche und Mächtige haben dabei viel zu verlieren. In den Auseinandersetzungen spielt Ideologie eine große Rolle. *Dr. Otto A. Friedrich*, der frühere

10) Niklas Luhmann, a. a. O. Band II, S. 294

Präsident der Arbeitgeberverbände, gibt sich scheinbar reformfreudig: „Reform ist ein ständiger Prozeß, ist Kontinuität und Evolution. . . . Gesellschaftliche Reformen müssen sich aber in das vorhandene Ordnungssystem einpassen“¹¹⁾. Der Mann der Arbeitgeber sagt „Reform“, doch er meint, daß alles beim alten bleiben solle. Denn Reform heißt: neue Form. Das vorhandene Ordnungssystem der Wirtschaft muß durch ein besseres System abgelöst werden.

Eine wunderliche Stellungnahme zum Eigentumsproblem hat Minister *H. D. Genscher* abgegeben: „Die Eigentumsgarantie begründet nicht nur den Schutz des Großeigentums, sondern sie schützt auch das private Familienhaus, das Sparbuch, das private Kraftfahrzeug. Und wenn jemand nur ein Hemd und eine Hose sein eigen nennen kann, dann gilt auch dafür die Garantie des Eigentums“¹²⁾.

Der Bundesinnenminister stellt beide gleich, den Millionär und den armen Schlucker mit nur einer Hose. Das weckt den Eindruck, als müßte der Arme um sein bescheidenes Eigentum fürchten, falls Änderungen in der Eigentumsordnung vorgenommen würden. Die gesellschaftlich wichtige Frage: Warum ist der eine Millionär und warum haben andere nur ein Hemd und eine Hose? — diese Frage wird hier nicht zugelassen. Durch Änderung der Rechtsordnung ließe sich ein so starkes soziales Gefälle abmildern. Art. 20 GG fordert alle Politiker zu solchem Handeln auf.

Wenn in Wirtschaftsblättern und konservativen Zeitungen Eigentumsfragen abgehandelt werden, dann wird der § 903 des BGB in der Regel folgendermaßen zitiert: „Der Eigentümer einer Sache kann . . . mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.“ Wo andere im Text drei Punkte machen, da lohnt es sich für uns, genauer hinzuschauen. Im Gesetz steht an dieser Stelle: „. . . soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen . . .“ So absolut, wie es interessierte Kreise hinstellen, haben die Väter des Bürgerlichen Gesetzbuches den Eigentumsschutz gar nicht gesetzt. Hier liegt die Chance, entsprechende Gesetze oder/und die Rechte Dritter einzufügen. Dazu bedarf es keiner Revolution. Man braucht dazu politische Mehrheiten. Die Rechte Dritter (hier: Ansprüche der Arbeitnehmer auf Anteile am Produktivvermögen) ließen sich auch durch gewerkschaftliche Kämpfe durchsetzen. In jedem Falle muß der Widerstand der Besitzenden und der Konservativen gebrochen werden. Das geht nicht ohne Konflikte ab.

V.

Blicken wir zurück in die deutsche Sozialgeschichte: Die Gewerkschaftsbewegung hat unzählige soziale und politische Konflikte ausgelöst. Diese haben zu

11) Im Jahresbericht 1970 der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, S. 13

12) Zitiert nach: Gerhard Gründler, Betreten verboten! — Der Eigentümer. In: Die Neue Gesellschaft Heft Mai 1971, S. 333

wesentlichen Veränderungen in der Rechtsordnung geführt. Der Kapitalismus machte die Bildung von Gewerkschaften notwendig. Doch die Rechtsordnung des 19. Jahrhunderts verbot Koalitionen. „In Preußen verbot die liberale Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 den Zusammenschluß der Arbeitgeber, den organisierten Streik sowie die Verbindung von Fabrikarbeitern, Gesellen, Gehilfen oder Lehrlingen. . . . Erst mit der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 ist für den ganzen Norddeutschen Bund die volle Gewerbe- und Koalitionsfreiheit eingeführt worden¹³⁾.“ Doch lange vor 1869 war ein leidenschaftlicher Wille zur Gründung von Gewerkschaften vorhanden gewesen: „Die hohe Zahl der Vereinsgründungen in den Monaten nach dem März 1848 beweist, wie groß der Wunsch nach Zusammenschluß im vierten Stand war¹⁴⁾.“ Die Gewerkschaften waren nicht aufzuhalten. Eine unzeitgemäße, als ungerecht empfundene Rechtsordnung mußte geändert werden. Ähnlich verlief es mit der Durchsetzung des Streikrechts.

Die Gewerkschaften begannen als soziale Selbsthilfebewegung. Gewerkschafter waren anfangs Gesetzlose. Die Erfolge, die Gewerkschaften errangen, kamen am Ende allen Menschen zugute, nicht allein den Mitgliedern der Gewerkschaften. Hätten wir ohne die Kämpfe und Erfolge der Gewerkschaften heute bezahlten Urlaub, Mindestlöhne, Arbeitervertretungen, begrenzte Arbeitszeit? Um sozialen Fortschritt mußte stets gekämpft werden. Wiederholt mußte dabei geltendes Recht verletzt werden.

Viele der Mißstände, gegen die sich einst die Menschen erhoben, wurden beseitigt. Doch stets tauchten neue Konfliktstoffe auf. Jede Generation steht gleichsam auf den Schultern der vorausgegangenen Generation. So wird ein sozialer und kultureller Aufstieg vollzogen, der begleitet ist von Änderungen der Rechtsordnung. Der erfolgreiche Kampf um den 8-Stunden-Tag ermöglichte später den Kampf um die 40-Stunden-Woche, der erfolgreiche Kampf um Mindestlöhne schuf die Voraussetzungen für die Forderung nach gerechtem Anteil am Ertrag der Wirtschaft, der einstige Kampf um Betriebsvertretungen bereitete den aktuellen Kampf um Mitbestimmungsrechte vor. *Reinhard Hoffmann* prägte für diese Zusammenhänge die Formel „Rechtsfortschritt durch gewerkschaftliche Gegenmacht“¹⁵⁾.

Zwei Beispiele für solchen Rechtsfortschritt aus der Geschichte der Bundesrepublik:

1956/57 setzten die Metallarbeiter Schleswig-Holsteins in einem 100-Tage-Streik die Lohnfortzahlung für Arbeiter im Krankheitsfalle durch. Dieser Streikerfolg führte zur späteren gesetzlichen Regelung der Lohnfortzahlung für alle Arbeiter. Das war ein erheblicher gesellschaftspolitischer Fortschritt, erzwungen

13) Karl Birker, Die deutschen Arbeiterbildungsvereine 1840—1870, Berlin 1973, S. 20

14) Ebenda, S. 38

15) Siehe dazu das gleichnamige Buch von R. Hoffmann, Europäische Verlagsanstalt, Frankfurt 1968

durch gewerkschaftliche Selbsthilfe. Das andere Lehrbeispiel ist der Arbeitskampf vom Herbst 1973 in Nordbaden-Nordwürttemberg. Es ging dort in der Metallindustrie nicht um Lohnpfennige, es ging um die Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Der Streik führte zum Erfolg: Die Fließbandarbeit wird von Pausen unterbrochen, die Akkordverdienste können nicht unter 125 Prozent der tariflichen Lohnsumme absinken, der Kündigungsschutz wurde verbessert. Dieser gewerkschaftliche Erfolg wurde von der „Frankfurter Rundschau“ (22. 10. 1973) als „eine Revolution per Tarifvertrag“ bezeichnet. Es heißt dort weiter: „Zum erstmalig ist massiv in die Gestaltungsfreiheit der Unternehmer bei der Organisation des industriellen Arbeitsprozesses eingegriffen worden — nicht unter dem Gesichtspunkt der Kostensenkung, sondern unter dem Leitbild der Humanisierung der Arbeitswelt.“ Diese Veränderungen werden nicht auf Baden-Württemberg und nicht auf die Metallindustrie beschränkt bleiben. Auch hier: Rechtsfortschritt durch gewerkschaftliche Gegenmacht. Diese Vorgänge zeigen, welche große politische Potenz in der Gewerkschaftsbewegung liegt.

Rechtsfortschritt vollzieht sich nicht automatisch. Er wird nicht von oben verordnet. Wir dürfen nicht passiv bleiben und einfach abwarten, ob, wann und auf welche Weise das Parlament die Rechtsordnung verbessert. Die „Rechtsferne der großen Mehrzahl der Arbeitnehmer“ (R. Hoffmann) behindert den Rechtsfortschritt. Die Bildungsarbeit und die Pressearbeit der Gewerkschaften müssen hier Abhilfe schaffen.

Eine weitere Gefahr für den notwendigen Rechtsfortschritt liegt in einem falsch verstandenen Pluralismus. Hier wuchert Ideologie. Man möchte uns weismachen, alle Probleme ließen sich friedlich, auf dem Verhandlungswege, über Kompromisse lösen. Dabei würde den Mitgliedern der Gewerkschaft, falls das zutreffend beurteilt wäre, keinerlei aktive Rolle zufallen. Kompromisse dürfen jedoch nicht zum Selbstzweck werden. Kompromisse und Kompromißbereitschaft können kein Ersatz für Prinzipien sein. Es ist eine Illusion zu glauben, man könnte, bei gutem Willen, bei jedem Problem und zwischen allen gesellschaftlichen Gruppen Übereinstimmung erzielen. Es gibt Grundprinzipien, die nicht aufgegeben werden können, nicht durch Kompromisse gefährdet werden dürfen. Ein Beispiel dafür ist die Parität beim Mitbestimmungsproblem. Es gibt Interessengegensätze, die lediglich temporäre Kompromisse gestatten (Tarifverträge als eine Art Waffenstillstand). Es gibt Machtverhältnisse, mit denen kein Kompromiß eingegangen werden darf, die bekämpft werden müssen. Hier würde eine Pluralität zu Lasten der sozial Schwachen, der Benachteiligten, gehen. Darf es Pluralität zwischen Lohnabhängigen und Großaktionären geben oder zwischen Knechten und Herren? Eine bedenkliche Erscheinungsform sind Volksparteien mit dem Anspruch, es allen gesellschaftlichen Gruppen recht machen zu wollen. Das trägt zur Verhärtung gesellschaftlicher Zustände und Mißstände bei.

Artikel 20 des Grundgesetzes ist wie eine offene Tür, er ist eine Einladung zu politischem Handeln, das Konflikte einschließt. Es sei „Pflicht“ des Staates, für

eine gerechte Sozialordnung zu sorgen, stellte das Bundesverfassungsgericht fest. Und wenn es der Staat nicht tut, oder wenn er es nur halbherzig tut? Schweigen? Sich beugen? Nein. Niemand sollte den Gewerkschaften das Recht absprechen und sie daran hindern, für gesellschaftliche Veränderungen und für Rechtsfortschritt zu wirken. Das geringe Maß an politischer Bildung in weiten Kreisen der Bevölkerung lenkt die Aufmerksamkeit auf die Bildungsreform. Von ihr wird viel abhängen. Der unbefriedigende Bildungsstand sollte zugleich für die Gewerkschaften Ansporn sein, die eigene Bildungsarbeit und Aufklärungsarbeit zu verstärken.